

Beilegung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo ist, und fordert die Regierungen Ruandas und der Demokratischen Republik Kongo auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die zügige und freiwillige Rückführung ruandischer Kombattanten aus der Demokratischen Republik Kongo zu erleichtern.

Der Rat legt den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas nahe, weitere Maßnahmen zur Normalisierung ihrer Beziehungen zu ergreifen. Er würdigt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die zur Festnahme des unter anderem wegen Völkermordes angeklagten Yusufu Munyakazi und seiner späteren Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda führten, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die von dem Gerichtshof gesuchten Verdächtigen festzunehmen und diesem zu überstellen.

Der Rat legt allen Regierungen in der Region eindringlich nahe, die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen Nachbarländern zu fördern, im Einklang mit der von den politischen Führern der Region am 25. September 2003 in New York verabschiedeten Grundsatzerklärung über gutnachbarliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Demokratischen Republik Kongo, Burundi, Ruanda und Uganda⁶⁴, mit dem Ziel, die Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen."

Auf seiner 4985. Sitzung am 7. Juni 2004 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶⁵:

"Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerster Entschiedenheit die Einnahme der Stadt Bukavu am 2. Juni 2004 durch bewaffnete Rebellenkräfte unter der Führung ehemaliger Kommandeure der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma, des Generalmajors Laurent Nkunda, des Obersten Jules Mutebutsi und anderer. Er verurteilt außerdem die Greuelthaten und Menschenrechtsverletzungen, zu denen es in diesem Zusammenhang gekommen ist. Er bekundet seine tiefe Sorge über Berichte über Militäraktionen, die diese bewaffneten Kräfte in anderen Teilen der Demokratischen Republik Kongo durchgeführt haben. Er ist der Auffassung, dass alle solche Aktionen eine ernsthafte Bedrohung des Friedensprozesses und des Übergangs darstellen, und verlangt, dass sie sofort eingestellt werden.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zur Achtung der nationalen Souveränität, politischen Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit der Demokratischen Republik Kongo. Er bekundet seine Solidarität mit dem kongolesischen Volk und seine uneingeschränkte Unterstützung für die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs. Er fordert die sofortige friedliche Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte kongolesische Hoheitsgebiet, insbesondere Bukavu.

Der Rat fordert alle in der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs vertretenen Parteien nachdrücklich auf, sich auch weiterhin uneingeschränkt zu dem Friedensprozess zu bekennen und alles zu unterlassen, was die Einheit der Übergangsregierung gefährden könnte.

Der Rat richtet eine feierliche Warnung an die Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo vor den Folgen einer Unterstützung der bewaffneten Rebellengruppen. Er fordert die Regierung Ruandas, im Hinblick auf ihre früheren Beziehungen zur Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma, und al-

⁶⁴ S/2003/983, Anlage.

⁶⁵ S/PRST/2004/19.

le anderen Nachbarstaaten nachdrücklich auf, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um den Friedensprozess zu unterstützen und zu einer friedlichen Regelung der Krise beizutragen, und gleichzeitig alle Maßnahmen oder Erklärungen zu unterlassen, die sich nachteilig auf die Situation in der Demokratischen Republik Kongo auswirken könnten. Er erinnert an seine Resolutionen 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 und 1533 (2004) vom 12. März 2004, insbesondere die Bestimmungen, die die regionale Sicherheit in der gesamten Region der Großen Seen betreffen, und fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten der Region, auf, ihren Verantwortlichkeiten entsprechend nachzukommen.

Der Rat begrüßt die Initiative, die der Vorsitzende der Kommission der Afrikanischen Union ergriffen hat, um die derzeitige Krise zu überwinden, namentlich im Hinblick auf ihre menschliche Dimension, und den erfolgreichen Abschluss des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo zu erleichtern.

Der Rat bekundet erneut seine uneingeschränkte Unterstützung für die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo. Er verurteilt die kürzliche Ermordung von drei Mitarbeitern der Mission. Er fordert alle kongolesischen Parteien auf, die Tätigkeit der Mission zu unterstützen, und verlangt, dass sie alle gegen das Personal oder die Einrichtungen der Vereinten Nationen gerichteten feindseligen Handlungen unterlassen."

Auf seiner 4994. Sitzung am 22. Juni 2004 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶⁶:

"Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die anhaltende Gewalt und Instabilität im Osten der Demokratischen Republik Kongo sowie über die berichteten Bedrohungen des Friedens- und Übergangsprozesses. Er verurteilt jede Verwicklung ausländischer Kräfte in der Demokratischen Republik Kongo auf das entschiedenste.

Der Rat fordert alle kongolesischen Parteien nachdrücklich auf, sich auch weiterhin uneingeschränkt zu dem Friedensprozess des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo zu bekennen und die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs als einzige rechtmäßige Regierungsautorität in der Demokratischen Republik Kongo zu achten. Er warnt alle Parteien vor jedem Versuch einer gewaltsamen Machtergreifung. Er fordert alle Parteien nachdrücklich auf, Äußerungen oder Handlungen zu unterlassen, die die Lage anheizen könnten, namentlich durch die Unterstützung bewaffneter Elemente.

Der Rat warnt alle Parteien vor jedem Versuch, im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo kriegerische Handlungen vorzunehmen oder das mit Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängte Embargo zu verletzen. Er bittet den Generalsekretär, den Bedarf an einer möglichen Schnelleingreifkapazität für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo genauer festzustellen.

Der Rat fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs auf, sofort zu beginnen, zusammen mit dem Internationalen Komitee zur Unterstützung des Übergangs und der Mission an der Schaffung von Mechanismen für eine engere Ab-

⁶⁶ S/PRST/2004/21.